

# **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung)**

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202,207), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.10.2011 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbetreibende

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Beisetzung von Aschen
- § 16 - Ehrengrabstätten
- § 17 - Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

### **V. Gestaltung von Grabstätten**

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

### **VI. Grabmale**

- § 19 - Besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 - Zustimmungserfordernis für Grabmale
- § 21 - Anlieferung von Grabmalen
- § 22 - Standsicherheit der Grabmale
- § 23 - Unterhaltung der Grabmale
- § 24 - Entfernung von Grabmalen

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 25 - Allgemeines

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 - Benutzung der Leichenhalle

§ 27 - Trauerfeiern

## IX. Schlussvorschriften

§ 28 - Haftung

§ 29 - Gebühren

§ 30 - Ordnungswidrigkeiten

§ 31 - Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen
  - a) Friedhof im Stadtteil Hohen Neuendorf in der Birkenwerderstraße
  - b) Friedhof im Stadtteil Bergfelde in der Triftstraße
  - c) Friedhof im Stadtteil Borgsdorf in der Straße Unter den Eichen

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hohen Neuendorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf waren oder ein Recht auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Hohen Neuendorf hatten.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Hohen Neuendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Hohen Neuendorf kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgeboben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch ganzjährig geöffnet.

- (2) Die Stadt Hohen Neuendorf kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- (a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auf den Friedhof auszuführen,
  - (b) Druckschriften zu verteilen,
  - (c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - (d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - (e) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - (f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - (g) Ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie zum Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Stadt Hohen Neuendorf nicht.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1-3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag sind Gewerbetreibende zuzulassen, die
- (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - (b) selbst oder deren Fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind,
  - (c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können,
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zahlungsbescheid.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. a) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgeschriebenen Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (6) Gewerbliche Arbeiten sowie gewerbliche Grabpflege dürfen auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags von 7<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> Uhr durchgeführt werden, außer sie sind aus besonderem Grund (z. B. Havarie, Gefahrenabwehr) von der Friedhofsverwaltung angeordnet oder genehmigt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten nach Absprachen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 – 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und gesonderter Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen bzw. Bestattern fest. Die Festsetzung der Bestattungszeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, gemäß der Reihenfolge der Anmeldungen. Bestattungen erfolgen an Werktagen und zwar montags bis freitags (in Ausnahmefällen auch samstags).
- 3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen, sofern nicht andere übergeordnete Behörden (insbesondere Gesundheitsbehörden) im Einzelfall etwas anderes festlegen.
- 4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Beisetzung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
    - Länge : 1,50 m
    - Breite : 0,60 m
    - Höhe : 0,60 m
  - b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:
    - Länge : 2,05 m
    - Breite : 0,65 m
    - Höhe : 0,65 m

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

#### **§ 9**

## **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 10 Ruhefrist/Nutzungszeit**

- (1) Die Ruhefristen für Erd- und Urnengräber betragen 20 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten (Erde / Urne) können bei Bedarf verlängert werden. Bei Neuerwerb einer Wahlgrabstätte, erfolgt eine Festsetzung der Nutzung auf 20 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeiten an Reihengrabstätten (Erde / Urne) sind nicht verlängerbar. Bei Neuerwerb einer Reihengrabstätte erfolgt eine Festsetzung der Nutzung auf 20 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt Hohen Neuendorf , in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf sind nicht zulässig. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzer, dem jeweils das Nutzungsrecht an der Grabstätte verliehen wurde.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt. Die Kosten der Umbettung trägt der Auftraggeber.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) In einer Erdgrabstätte darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung sowie auf Wunsch eine zusätzliche Bestattung einer Urne vorgenommen werden. Die Totenruhe darf nicht gestört werden.  
Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten

- b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Amerik. Reihengrabstätte
  - f) Ehrengrabstätten
  - g) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
  - h) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

### § 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Die Grabstättengröße beträgt 1,00 x 1,00 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,20 m und ist Ortsüblich mit einer Einfassung anzulegen.
  - c) Reihengrabstätten teilanonym (amerikanische Grabanlage)  
Die Grabstätte ist mit einem ovalen Liegestein (0,55 m x 0,40 m x 0,10 m) mit Namen, Geb.- und Sterbedatum zu versehen und so anzubringen, dass der Stein mit der Rasenfläche abschließt.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Nutzungsberechtigte haben im Rahmen dieser Satzung die Pflegepflicht der Grabstätte (Abs. 2 Buchst. a) für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.
- (4) Das Abräumen der Grabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Abräumung (Grabstein, Fundament, Einfassung und Bepflanzung) trägt der Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsverwaltung ist der Termin zur Grabaufgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Grabpflege bei teilanonymen Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung übernommen. Blumen und sonstige Grabbinde werden an einer vorgesehenen Stelle abgelegt.

### § 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage gleichzeitig nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet § 12 Abs. 4 mit dem Nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließungen gem. § 3 beabsichtigt ist oder ein mangelnder Pflegezustand auf Dauer nachgewiesen werden kann.
- (2) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde auf den Namen des Nutzungsberechtigten ausgestellt.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit einer Erdbestattung im Wahlgrab kann auf Antrag die Wahlgrabstelle mit einer Urne belegt werden.
- (5) Eine weitere Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist des Bestatteten abgelaufen ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte und auf volle Jahre.

(7) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und -wenn der nutzungsberechtigte Erwerber nichts anderes schriftlich bestimmt hat- seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) die Kinder und deren Ehegatten;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der Gruppe entscheidet das Alter über die Reihenfolge im Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Rechtsnachfolger auf andere als im § 14 Abs. 7 genannten Personenkreis ist nur zulässig, wenn der genannte Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung der Friedhofsverwaltung gegenüber vorlegt.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten zu Grüften ist nicht zulässig.

## **§ 15 Beisetzung von Urnen**

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen Urnengemeinschaftsanlagen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschenbestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Die Grabstättengröße beträgt mindestens 0,80 m x 0,80 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstättengröße bei Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,80 x 0,80 m, bei Urnendoppelwahlgräbern 1,60 m x 0,80 m.

(4) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche beigesetzt. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist, und bei Verstorbenen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder die geschäftsunfähig waren, bestimmt der Bestattungspflichtige die Bestattungsart und den Bestattungsort gem. § 1 dieser Satzung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Hohen Neuendorf.

## **§ 17 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 1.7.1965, BGBl. I. S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426).  
Gräber der Personen der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft werden von der Friedhofsverwaltung und von den Mitarbeitern des Bauhofes gepflegt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 19 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Nicht zugelassen an der Grabstätte sind:
  - a) Bäume und hochwachsende Sträucher über der zugelassenen Grabsteinhöhe
  - b) die Aufstellung von Zäunen und Türen um die Grabstellen, um ein gepflegtes einheitliches Gesamtbild zu erhalten.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Zu ihrer Herstellung dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) stehende Grabmale: (Erdgrabstätten)
    - bei einstelligen Wahlgräbern und Reihengräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,60 m;
    - bis zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 1,20 m.
  - b) liegende Grabmale: (Erdgrabstätten)
    - bei einstelligen Grabstätten : Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m;
    - bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,90 m.
  - c) stehende Grabmale: (Urnengrabstätten)
    - Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,80 m;
  - b) liegende Grabmale: (Urnengrabstätten)
    - Höchstmaß 0,70 m x 0,30 m, Mindesthöhe 0,16 m
    - Grabplatten dürfen max. bis 70 % der Grabstätte belegen
  - e) liegende Grabmale: (amerik. Grabstätte)
    - bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,55 m (oval abgerundet)
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 23 Abs. 1 für vertretbar hält.

### **§ 20**

#### **Zustimmungserfordernis für Grabmale**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und setzt die Einhaltung der Vorschriften der Technischen Anleitung für Grabmalanlagen (TA Grabmale) und des Bundesinnungsverbandes (BIV) voraus. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

- (2) Die Anträge müssen enthalten:
  - a) den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung in Höhe, Breite und Stärke:
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab **1:10**, unter Angabe des Materials, des Farbtons, der Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung, wenn es im besonderen Fall erforderlich ist;
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Grabmale, die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

## **§21**

### **Anlieferung von Grabmalen**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der örtlichen Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Antrag für das Grabmal vorzulegen.
- (2) Der Tag der Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Beton und Mörtel sind fertig gemischt mitzubringen und dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.

## **§ 22**

### **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den Richtlinien der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen (TA Grabmale) und des Bundesinnungsverbandes (BIV) des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen zu befestigen.
- (2) Die Oberkante des Fundamentes muss mindestens 5 cm unter Geländehöhe liegen. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 23**

### **Unterhaltung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese Gefahren unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres auffindbar, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahr zu beseitigen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit die Stadt Hohen Neuendorf von allen Ansprüchen frei.
- (4) Die Stadt Hohen Neuendorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hergerichtet werden.

## **§ 24**

### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei künstlerisch wertvollen Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten kostenpflichtig beräumen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze nach §§ 19 und 23 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberfläche des Grabbeetes mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei nicht eingefassten Grabstätten darf die Graboberfläche nicht höher sein als die Einfassung.
- (5) Grabbeete sind zu bepflanzen. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind binnen sechs Monaten nach Belegung durch den Nutzungsberechtigten herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes die Grabstätte abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Zur Schaffung und Erhaltung eines gepflegten Gesamtbildes der Friedhofsanlagen wird der Schnitt der Hecken, um Unterschiede in Form und Höhe zu vermeiden, generell von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem von ihr beauftragten zugelassenen Gewerbebetrieb durchgeführt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Sonderregelungen zulassen.
- (12) Bei schwer wiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden.
- (13) Verwahrloste Wahlgrabstätten werden nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung der Nutzungsberechtigten eingezogen. Die Friedhofsverwaltung kann über diese Grabstätten anderweitig verfügen, jedoch frühestens nach 20

Jahren des Nutzungsrechtes. Die Abräumung der Grabstätte wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

### **§ 26**

#### **Benutzung der Friedhofshallen**

- (1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Im Übrigen sind die Särge ständig geschlossen zu halten.
- (4) Die Benutzung von Friedhofshallen bzw. Kapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder die Leiche oder Asche nicht mindestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Friedhofshalle bzw. Kapelle überführt worden ist.

### **§ 27**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofshallen bzw. Kapellen statt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zusätzliche Ausschmückung der Friedhofshallen bzw. Kapellen obliegt den Angehörigen.
- (3) Die Friedhofskapelle incl. der Vor- und Nachbereitung einer Trauerfeier, soll nicht länger als 1 1/2 Stunden genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und werden mit zusätzlichen Gebühren berechnet.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und Anlagen in den Freiräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Trauerfeiern an offenen Särgen sind gesondert zu beantragen
- (6) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, sofern sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen einzubehalten. Der Bestatter hat auf Wertgegenstände an der Leiche hinzuweisen. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Bestatter und dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu unterzeichnen ist. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt Hohen Neuendorf nicht für Schäden an Grabzubehör beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

### **§ 29**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Hohen Neuendorf verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 30**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einem der Verbote des § 5 Abs. 3 Pkt. a – g zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 6 ohne Zulassung auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Arbeiten ausübt,
  3. entgegen § 20 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Grabmale aufstellt oder verändert,
  4. entgegen § 21 Abs. 3 Beton oder Mörtel auf den Friedhöfen mischt oder dort lagert,
  5. entgegen § 24 Abs. 1 vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder bei künstlerisch wertvollen Grabmalen ohne Genehmigung die Grabmale entfernt.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeiten Gesetz) ist der Bürgermeister.

**§ 31**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Hohen Neuendorf vom 27.01.2002 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 01.11.2011

gez.  
Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister